

BUNDESKANZLERAMT
GZ 600.478/0-V/A/5/99

Dienstzettel

An die
Sektion VI

im Hause

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Hesse

Klappe/Dw
4360

Ihre GZ/vom
30.511/56-VI/10/99

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten geändert wird;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 2 Z 3:

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß sie sich auf unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht bezieht. Die Bestimmung kann daher im Sinne einer „tatbestandsmäßigen Anknüpfung“ nur als Hinweis auf allenfalls bestehendes Gemeinschaftsrecht gedeutet werden. Ein solcher Hinweis ist nach Ansicht des Verfassungsdienstes rechtspolitisch durchaus sinnvoll, sollte jedoch sprachlich deutlich als solcher gekennzeichnet werden. Dies könnte durch folgende Formulierung erreicht werden:

2

„... Tiere oder Tierkörper Teile, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft nicht für die Futtermittelerzeugung verwertet werden dürfen.“

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten natürlich verpflichtet wären, allfällige unmittelbar anwendbare Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich effektiv anzuwenden. Im Regelfall wird dies wohl durch die Androhung entsprechender Sanktionen bei etwaigem Zuwiderhandeln gegen Gemeinschaftsrecht zu geschehen haben. In diesem Sinne sollte im § 8 der gegenständlichen Vollzugsanweisung der folgende neue Abs. 2 aufgenommen werden:

„(2) Wer Tiere oder Tierkörper Teile entgegen unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts für die Futtermittelerzeugung verwertet, begeht eine Verwaltungsübertretung“

Zu § 9:

Zu der Inkrafttretensbestimmung ist zunächst aus legistischer Sicht zu bemerken, dass gemäß Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien unbezeichnete Absätze zu unterbleiben haben.

In den Erläuterungen wird zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass eine Legisvakanz erforderlich ist, um den „betroffenen Anstalten und Behörden Zeit für die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen“ zu geben. Für ein derartiges von Art. 49 B-VG abweichendes Inkrafttreten sollte allerdings besser ein konkretes Datum vorgesehen werden, anstelle der im Entwurf gewählten, etwas umständlichen „Technik“. Dies gilt insbesondere im Interesse der in den Erläuterungen zum Entwurf angegebenen Anstalten und Behörden (vgl. in diesem Zusammenhang die Richtlinien 38 ff der Legistischen Richtlinien 1990).

Letztlich ist zur Inkrafttretensbestimmung noch anzumerken, dass das Bundesgesetzblatt in drei Teilen erscheint, weshalb nach „BGBl.“ „I“ einzufügen wäre.

4

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

28. Oktober 1999
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

GZ 600.478/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

28. Oktober 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: